

Dr. Matthias Auer
Landrat
Lerchengut 7
8754 Netstal

Herr Landratspräsident
Fridolin Luchsinger
Thon 46
8762 Schwanden

Glarus, 25. September 2015

Motion Kantonalisierung der Schlichtungsbehörden

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Gestützt auf Art. 80 der Landratsverordnung beantragen wir, dem Regierungsrat folgende Motion zu überweisen:

Antrag:

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Gesetzesentwurf zur Anpassung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung [EG ZPO] auszuarbeiten und dem Landrat zur Beschlussfassung vorzulegen, der die kantonal organisierten Schlichtungsbehörden für Mietverhältnisse und für Gleichstellungssachen sowie die Vermittlerämter Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd in einer Organisation zusammenlegt.
2. Diese zentrale Schlichtungsbehörde ist organisatorisch beim Kanton anzusiedeln.

Begründung:

Die schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO] sieht in den meisten Rechtsgebieten Schlichtungsbehörden vor (Art. 197 ff. ZPO). Damit wird beabsichtigt, dass die Streitparteien sich vorgängig zu einem gerichtlich ausgetragenen Streit vor einer neutralen Behörde treffen müssen. Eine weitere Eskalation des Streites soll verhindert und eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden. Das Gesetz führt dazu aus: *Die Schlichtungsbehörde versucht in formloser Verhandlung, die Parteien zu versöhnen* (Art. 201 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Die ZPO hat die Bedeutung der Schlichtungsbehörden gegenüber der ehemaligen Glarner ZPO aufgewertet und die Schlichtung tendenziell näher an die Gerichte gebracht.

Die Schlichtungsbehörden können meist nicht gegen den Willen einer Partei eine Lösung herbeiführen. In gewissen Fällen können sie aber Urteilstvorschläge unterbreiten (Art. 210 ZPO) oder aber Fälle mit tiefen Streitwerten entscheiden (Art. 212 ZPO).

Das Bundesrecht spricht sich nicht darüber aus, wie die Kantone die Schlichtungsbehörden zu organisieren haben. Es gibt lediglich paritätische Zusammensetzungen für zwei konkret genannte Schlichtungsbehörden, nämlich für Mietverhältnisse und Gleichstellungsfragen, vor (Art. 200 ZPO). Der Kanton Glarus kann also die Organisation der Schlichtungsbehörden selbstständig regeln.

Heute sind die Schlichtungsbehörden für Mietverhältnisse und für Gleichstellungsfragen beim Kanton angesiedelt; die Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, die Schlichtungsstelle nach Gleichstellungsgesetz bei der Gleichstellungskommission. Die Vermittlerämter, welche alle übrigen Rechtsfragen behandeln, sind bei den Gemeinden angesiedelt. Diese Organisation ist ineffizient und entspricht, vor allem im Falle der Vermittlerämter, nicht mehr den gestiegenen (und noch steigenden) Anforderungen an Schlichtungsbehörden. Künftig wird auch die personelle Besetzung dieser Behörden nicht einfach sein, benötigt doch jede Gemeinde einen eigenen Vermittler, der immer öfters über eine entsprechende Ausbildung und Befähigung verfügen sollte. Mit einer Kantonalisierung könnte zudem gewährleistet werden, dass alle Rechtssuchenden den gleichen Voraussetzungen (inkl. Kostenvorschüsse) unterworfen sind. Nicht zuletzt ist festzuhalten, dass der Kanton Glarus aus einem einzigen Gerichtskreis besteht, was ebenfalls für eine kantonale Lösung spricht.

Auf eine Interpellation der Sozialdemokratischen Landratsfraktion vom Januar 2014 antwortete der Regierungsrat am 6. Mai 2014, dass sich ein Vergleich zwischen einer zentralen, kantonalen Behörde und der Organisation auf Gemeindeebene schwierig anstellen lasse. Es stelle sich die Frage, ob aus einer organisatorischen Kantonalisierung Einsparungen resultieren würden. Es wurde in Aussicht gestellt, dass eine entsprechende Prüfung stattfinden soll und eine Vorlage für die Jahre 2016/17 geplant sei. Im Rahmen einer solchen Vorlage hätte man die Frage über die Ansiedlung der Vermittlerämter bzw. die Zusammenlegung zu einer kantonalen Behörde prüfen, diskutieren und vertiefen können. Offenbar sieht das zuständige Departement aber nun, entgegen der Ankündigung des Regierungsrates vom Mai 2014, von einer Vorlage ab.

Eine solche Vorlage würde ein grosses Potential zu Kosteneinsparungen und zur Qualitätssteigerung beinhalten. Vergleiche mit anderen Kantonen zeigen, dass eine kantonale Organisation sich bewährt. Alleine schon die direkten Kosten der Organisation sind teilweise tiefer. So verfügen beispielsweise die kleineren Kantone Obwalden und Nidwalden sowie Uri über je eine zentralisierte Schlichtungsbehörde, welche sich um sämtliche zivilrechtliche Schlichtungsverfahren kümmert. Das Organisationsmodell scheint sich zu bewähren.

Daneben sind aber auch die indirekten Kosteneinsparungen relevant: Jede erfolgreiche Schlichtung entlastet die Gerichte von zusätzlichen Verfahren. Gerade heute, wo die Glarner Gerichte unter grosser Arbeitslast leiden, ist einem solchen Aspekt hohe Beachtung zu schenken. Zudem ist es auch für die Parteien von Vorteil, wenn kein Verfahren vor dem Richter nötig ist.

Die Vorteile liegen auf der Hand:

- Effizientere Organisation und gleichmässige Auslastung;
- Grössere fachliche Qualifikation durch mehr vergleichbare Fälle und eine gewisse Professionalisierung;
- Grössere Erfolgschancen bei Vermittlungen und nachhaltige Entlastung der Gerichte.

Die Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass eine Ansiedlung der kantonalen Behörde nicht zwingend bei einem Gericht, sondern auch bei einem Departement der kantonalen Verwaltung gemacht werden kann. Während die gerichtsinterne Schlichtung vor allem in Kantonen der Westschweiz verbreitet ist, ist das Schlichtungsamts-Modell (Behörde in gerichtsunabhängigen Amtsstellen) in den genannten kleinen Kantonen und dem Kanton Bern bekannt.

Welche Variante für den Kanton Glarus die angebrachtere ist, kann zu diesem Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilt werden. Es sprechen gewisse Gründe für eine Ankoppelung an das Gericht (Effizienzgewinne, wenn z.B. ein Gerichtspräsident oder ein Gerichtsschreiber die Schlichtungen übernimmt, Verbindung zur fachlichen Aufsicht, Synergieeffekte, richterliche Funktion der Schlichtungsstellen usw.), andere eher für die Anbindung an ein Departement (Distanz zur gerichtlichen Behörde, keine Befangenheitsproblematik, tiefe Zugangsbarrieren usw.).

Sollte die Anbindung an ein kantonales Departement bevorzugt werden, scheint uns das Departement Sicherheit und Justiz als am ehesten geeignet. Eine Ansiedlung beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, wo heute die Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse angesiedelt ist, wäre zwar prüfenswert, erscheint aber angesichts der Grösse des Departements und der dazukommenden Thematik, welche weniger in dieses Departement passt, als nicht naheliegend.


Es sei auch erwähnt, dass eine zentrale Organisation nicht zwingend bedeuten muss, dass Schlichtungen ständig in Glarus stattfinden müssen. Es ist durchaus möglich, dass die Gemeinden der kantonalen Behörde für Verhandlungen auf dem Gemeindegebiet einen Verhandlungsraum zur Verfügung stellen. Die benötigte Infrastruktur ist ohnehin vorhanden und so wäre gewährleistet, dass die Nähe zu den betroffenen Bürgern weiterhin vorhanden ist. Dies kann unserer Ansicht nach geprüft werden. Auch dieser Aspekt spricht dafür, die Gesetzesänderung zu erarbeiten und dem Landrat vorzulegen.

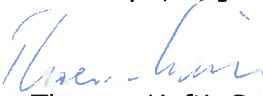
In diesem Sinne ersuchen wir Sie, geschätzte Landrätinnen und Landräte, diese Motion zu überweisen.


Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Die Motionäre:


Dr. Matthias Auer, Netstal


Mathias Zopfi, Engi


Dr. Thomas Hefti, Schwanden


Gabriela Meier Jud, Niederurnen


Jacques Marti, Sool